# Gemeinde Brienz/Brinzauls

# Kurtaxengesetz

Genehmigung: 17.10.2008
Inkrafttreten: 01.11.2008

# INHALTSVERZEICHNIS


| | | Artikel | Seite |
|---|---|---|---|
| **I.** | **ALLGEMEINES** | 1-3 | 2 |
| **II.** | **KURTAXE** | 4-11 | 2-4 |
| **III.** | **BESTIMMUNGEN** | 12-23 | 5-7 |
| **IV.** | **ANHANG** | 1-23 | 9 |

# I. ALLGEMEINES

**Art. 1**

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

**Art. 2**

Zweck

Die Gemeinde Brienz/Brinzauls erhebt zur Förderung des Ferienortes Kurtaxen. Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

**Art. 3**

Subsidiäres Recht

Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes als Gemeinderecht angewendet.

# II. KURTAXE

**Art. 4**

Steuersubjekt Kurtaxe (Gast)

[1]Jeder Gast in der Gemeinde Brienz/Brinzauls unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Brienz/Brinzauls zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

[2]Grundeigentum in der Gemeinde Brienz/Brinzauls im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

**Art. 5**

Steuerobjekt (Logiernacht)

Die Kurtaxen werden pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

**Art. 6**

Ausnahmen

[1]Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

a) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Brienz/Brinzauls steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;

b) Kinder bis zum 6. Geburtstag;

c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen;

d) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte sowie Bewohner von Alters- und Pflegeheimen;

e) gratis logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen, wie Medien schaffende, Carchauffeure, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

f) Personen, welche aus beruflichen Gründen gegen Entgelt in der Gemeinde übernachten.

[2]Der Gemeindevorstand ist auf begründetes Gesuch hin befugt, in Einzelfällen ausnahmsweise weitere Personen von der Kurtaxenpflicht teilweise oder ganz zu befreien. Insbesondere hat er zu berücksichtigen, inwieweit befreiten Personen die Benützung von touristischen Infrastrukturen und Veranstaltungen möglich ist.

**Art. 7**

Bemessung Kurtaxen

[1]Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht für alle Beherbergungsarten inkl. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte Fr. 1.75 bis Fr. 3.30 für Jugendliche und Erwachsene.

[2]In Massenlagern und Heimen gilt eine Kurtaxe von Fr. 1.05 bis Fr. 2.10 für Jugendliche und Erwachsene.

[3]Für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 12. Geburtstag gelten die halben Ansätze von Abs. 1 und 2.

[4]Die Kurtaxe wird durch den Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeträge festgelegt. Neue Ansätze sind bis zum 31. Mai eines Jahres im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen und treten auf den 1. November desselben Jahres in Kraft.

**Art. 8**

Pauschalierung (Grundsatz)

[1]Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Privatzimmern sowie von Wohnwagen entrichten für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form der Kurtaxenpauschale.

[2]Bei Mitbenützung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Wohnwagens und von Privatzimmern durch mehrere Eigentümer und Dauermieter ist die Kurtaxenpauschale von jeder Familie zu entrichten.

**Art. 9**

Umfang der Pauschale

[1]Die Kurtaxenpauschale umfasst neben dem Mieter, Nutzniesser oder Eigentümer den Ehepartner, die minderjährigen bzw. wirtschaftlich abhängigen Kinder sowie alle im Haushalt des Mieters, Nutzniessers oder Eigentümers lebenden Personen.

[2]Für alle Personen, die in der Kurtaxenpauschale nicht eingeschlossen sind (z.B. Freunde, Bekannte, Untermieter etc.), ist die ordentliche Kurtaxe ge-

mäss Art. 7 zu bezahlen.

**Art. 10**

Kurtaxenpauschale

[1]Der Ansatz der Kurtaxenpauschale entspricht pro Jahr der Kurtaxe für Erwachsene gemäss Art. 8.

für 100 Logiernächte bei einer 1- und 1 ½- Zimmerwohnung

für 132 Logiernächte bei einer 2- und 2 ½- Zimmerwohnung

für 164 Logiernächte bei einer 3- und 3 ½- Zimmerwohnung

für 196 Logiernächte bei einer 4- und 4 ½- Zimmerwohnung

für 228 Logiernächte bei einer 5- und 5 ½- Zimmerwohnung

für 260 Logiernächte bei einer 6- und mehr Zimmerwohnung.

[2]Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in der Gemeinde Brienz/Brinzauls stationiert ist. Die Berechnung der Kurtaxenpauschale richtet sich nach dem Ansatz der 2- und 2 ½- Zimmerwohnungen.

[3]Die Kurtaxenpauschale wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Neue Ansätze sind bis zum 31. Mai eines Jahres im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen und treten auf den 1. November desselben Jahres in Kraft.

**Art. 11**

Verwendung der Kurtaxe

[1]Der Ertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von Gästeinformationen, touristischer Einrichtungen (inkl. touristischer Verkehr) und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegendem Masse besucht werden wie

- Personal- und Sachaufwand eines dem Besucher dienenden Informationsbüros;
- Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art sowie Infrastrukturen (z.B. Wander- und Winterwanderwege, usw.);
- Bau, Betrieb und Unterhalt von touristischen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

[2]Die Verwendung der Kurtaxen wird durch den Gemeindevorstand geregelt.

[3]Die Gelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und für Werbemassnahmen verwendet werden.

# III. BESTIMMUNGEN

**Art. 12**

Einzug und Verwaltung

Der Einzug und die Verwaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kurtaxen ist Sache der Gemeinde.

**Art. 13**

Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise November 2008 (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2000. Verändert sich der Landesindex um je 10 %, kann der Gemeindevorstand die Ansätze gemäss Art. 8 ff und Art. 17 ff entsprechend der Teuerung anpassen. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Oktober eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Mai des folgenden Jahres in Kraft.

**Art. 14**

Ablieferung

Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde abzuliefern.

**Art. 15**

Beherberger

[1]Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Gesetzes eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

[2]Beherberger können ortsansässige Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer, Hotel- und Pensionsinhaber sein. Ebenso gelten aber als Beherberger die nicht in der Gemeinde wohnhaften Eigentümer von Ferienwohnungen, die ihren Angehörigen oder Dritten Wohnraum zur Verfügung stellen. Als Beherberger kommen sowohl natürliche wie auch juristische Personen in Frage.

[3]Die Beherberger sind für den richtigen Einzug der Kurtaxen bei den Gästen und die rechtzeitige Weiterleitung an die Gemeinde verantwortlich. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Kurtaxen.

**Art. 16**

Abrechnung Kurtaxen

[1]Die Abrechnungsperiode der Kurtaxen und Kurtaxenpauschalen dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung hat unter Benützung der offiziellen Gemeindeformulare durch die Eigentümer oder Vermieter bis spätestens Ende November zu erfolgen.

[2]Die Kurtaxenpauschalen werden den Eigentümern der Liegenschaften einmal jährlich in Rechnung gestellt. Bei Eigentümerwechsel wird pro Rata abgerechnet. Eigentümer, die ihre Liegenschaft vermieten, rechnen mit ihren Mietern direkt ab. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu

bezahlen. Es werden Mahngebühren und bei verspäteten Zahlungen Verzugszinse gemäss kantonalen Ansätzen erhoben.

**Art. 17**

Drucksachen, Bekanntmachung

Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Gemeindeverwaltung unentgeltlich abgegeben. Das Gesetz ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Andere Drucksachen dürfen nicht verwendet werden.

**Art. 18**

Kontrolle

[1]Die Beherberger sind verpflichtet, die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz einzuhalten. Die amtlichen Meldescheine sind innert 24 Stunden der Gemeindeverwaltung Brienz/Brinzauls abzuliefern.

[2]Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Inhabern von Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen und Zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzern Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen. Die Logisgeber und Hausbesitzer sind verpflichtet, den Kontrollorganen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihnen auch jederzeit Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räume ihrer Häuser zu gewähren.

**Art. 19**

Vollstreckung

Wenn nach erfolgter Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird, leitet die Gemeinde das Zwangsvollstreckungsverfahren ein.

**Art. 20**

Strafbestimmungen und Ermessenseinschätzungen

[1]Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

[2]Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

[3]Die Kurtaxen werden nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt. Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

[4]Vorbehalten wird die Beantragung einer Strafverfolgung bei Verletzung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

**Art. 21**

Rechtsmittel

[1]Verfügungen und Entscheide der Gemeinde aufgrund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

**Art. 22**

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz werden durch den Gemeindevorstand erlassen.

**Art. 23**

Schlussbestimmungen

[1]Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Wirkung ab 1. November 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden oder durch ihn ersetzten Beschlüssen und Bestimmungen der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom _____.

**GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS**

Der Präsident: Der Aktuar:

Rico Liesch Wendelin Parpan

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden am _____

**REGIERUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN**

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Stefan Engler Dr. Claudio Riesen

# VII. ANHANG

## SACHWORTVERZEICHNIS


| Sachwort | Artikel | Seite |
|---|---|---|
| Allgemeines | 1-3 | 2 |
| Ausnahmen | 6 | 2 |
| Ablieferung | 14 | 5 |
| Abrechnung Kurtaxen | 16 | 5 |
| Ausführungsbestimmungen | 22 | 7 |
| Anhang | 1-23 | 9 |
| Bestimmungen | 12-23 | 5-7 |
| Bemessung Kurtaxen | 7 | 3 |
| Berücksichtigung der Geldwertveränderung | 13 | 5 |
| Beherberger | 15 | 5 |
| Drucksachen und Bekanntmachung | 17 | 6 |
| Einzug und Verwaltung | 12 | 5 |
| Kurtaxe | 4-11 | 2-4 |
| Gleichstellung der Geschlechter | 1 | 2 |
| Kurtaxenpauschale | 10 | 4 |
| Kontrolle | 18 | 6 |
| Pauschalierung (Grundsatz) | 8 | 3 |
| Rechtsmittel | 21 | 6 |
| Subsidiäres Recht | 3 | 2 |
| Steuersubjekt Kurtaxe (Gast) | 4 | 2 |
| Steuerobjekt (Logiernacht) | 5 | 2 |
| Strafbestimmungen und Ermessenseinschätzungen | 20 | 6 |
| Schlussbestimmungen | 23 | 7 |
| Umfang der Pauschale | 9 | 3 |
| Verwendung der Kurtaxe | 11 | 4 |
| Vollstreckung | 19 | 6 |
| Zweck | 2 | 2 |